

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 950.) Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein, und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21sten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogthums Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen-Kirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll das Allgemeine Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, unter folgenden nähern Bestimmungen, zum Grunde gelegt werden.

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Dezbr. d. J. an gesetzliche Kraft haben.

§. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen, tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze, oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

Das Gesetz ist gegenwärtig festgesetzt. Hannover, den 22ten Decbr. 1825. In Verlegung der Königl. Hof- und Staatsdruckerei.

§. 3. Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besondern Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit,

Es ist die Bestimmung aufgegeben. Die Provinzialgesetze u. Gewohnheiten. 29. d. J. 1825.

Jahrgang 1825.

3

der-

dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts (S. 2.) beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landes-Ordnungen oder welche Bestimmungen derselben, im Gegenseite der mit Einführung des Allgemeinen Landrechts außer Anwendung tretenden (S. 2.) in Kraft bleiben, so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anlegen zu lassen und durch die Geseszsammlung bekannt zu machen.

Ausnahmen.

§. 4. Folgende Theile des Allgemeinen Landrechts bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

1) Der vierte Abschnitt Tit. 21. Theil 1:

Von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken.

2) Der 23ste Titel des 1sten Theils:

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§ 241 - 244 II. 1. g. d. l. v. 1804

3) Die vollständigen drei ersten Titel des 2ten Theils:

Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

4) Der 7te Titel des 2ten Theils:

Vom Bauernstande.

5) Die sechs ersten Abschnitte des 8ten Titels des 2ten Theils:

Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444 — 455. im 5ten Abschnitte;

nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften.

In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (S. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen seyn werden.

In Bezug auf die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden.

Lehnrecht.

§. 5. Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des Allg. Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

Hypothekenwesen.

§. 6. Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze sollen, bis zur erfolgten Revision der Hypothekenordnung, außer Anwendung bleiben und dafür folgende Vorschriften eintreten. *CO. v. 21 März 1824*

§. 7. Kein Besitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen.

§. 8.

§. 8. Wer vom 1sten Dezember d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

§. 9. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht bloß genau aufzuzeichnen, sondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben, ohne daß jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird, amtlich zu erfordern ist (§. 7.), zu prüfen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geschehen ist, eine Recognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeständigkeit, imgleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht bestellt worden, auszufertigen, sodann aber sämtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmelder zurückzugeben.

§. 10. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

- a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;
- b) bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 11. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.), welcher diese Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht, oder seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die in Gemäßheit des §. 9. erteilte Recognition nicht befreit.

§. 12. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf dem Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Hypothekenrecht zustehet, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 51. §. 99. und folgenden verfahren werden.

§. 13. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalte der §§. 7 — 12. im Widerspruch stehen würden, oder das Daseyn eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen, namentlich die §§. 6. 12. und 13. Theil 1. Titel 10., §§. 411. und 412. Theil 1. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 304. der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 50. bleiben vorläufig außer Anwendung.

§. 14. Auf die vor dem 1sten Dezember d. J. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr die, im §. 14 — 20. der Einleitung des Landrechts vorgeschriebenen Grundsätze Statt. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eingetretenen

Auf vergangene Fälle soll das Allg. Landrecht nicht gezogen werden.

tenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts, in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen, wohlervorbenen Gerechtfame unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 15. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung, oder Begebenheit vor der Einführung des Allgem. Landrechts sich zugetragen hat, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.

§. 16. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letztern Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen sollen, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1sten Dezember d. J. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschriften des Allg. Landrechts Anwendung finden.

Von Verträgen.

§. 17. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1sten Dezember d. J. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt worden.

Von Testamenten.

§. 18. In Ansehung der Testamente und letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 1sten Dezember d. J. errichtet worden, setzen Wir besonders fest: daß sie in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen sind, wenn gleich das Ableben des Testirers erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügungen auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1sten Dezember d. J. hätte abgeändert werden können oder nicht, zur Vermeidung der sonst zu besorgenden großen Weilläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Auch

Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 19. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1sten Dezember d. J. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1sten Dezember d. J. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Von der Ver-
jährung.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1sten Dezember d. J. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1sten Dezember d. J. an, berechnen.

Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen, außer dem Prozeßverfahren, Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 20. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1sten Dezember d. J. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem frühern Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preussischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigern Zinsen verpflichtet ist.

Vom Zinsfuß.

§. 21. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1sten Dezember d. J. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Voll-
jährigkeit.

§. 22. Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1sten Dezember d. J. der Konkurs oder Liquidations-Prozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preussischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Klassifikation
der Gläubiger
im Konkurse.

Ist ein wirkliches Pfand oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes seyn, vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt findenden Klassifikation als Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der An-
spruch

spruch auf die dritte Klasse kommt jedoch den ältern Hypothekengläubigern nur in sofern zu gut, als sie sich vor dem 1sten September 1826. melden, in welchem Fall sie nach der Vorschrift des §. 9. zu behandeln sind, und dadurch die im §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Absicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach Unfern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen.

Von Straf-
sachen.

§. 23. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen, so wie die später ergangenen Strafgesetze dürfen bei den vor dem 1sten Dezember d. J. begangenen noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1sten Dezember d. J. begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der spätern Gesetze ohne Unterschied ein.

Die Allgemeine
Gerichtsordnung
soll v. 1sten De-
zember d. J. an,
gesetzliche Kraft
haben.

§. 24. Vom 1sten Dezember d. J. an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten, nebst dem Anhang zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in oben genannten Landesstheilen und Orten ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei den Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Landes-Justiz-
Kollegium.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit über erimirte Personen und Grundstücke soll von dem betreffenden Oberlandesgerichte ausgeübt werden.

Dieses Landes-Justiz-Kollegium bildet zugleich in den dazu angethanen Fällen, nach der darüber zu ertheilenden besondern Anweisung, die Apellations-Instanz für die Untergerichte seines Bezirks, führt die Aufsicht über die letztern in allen ihren Amtsangelegenheiten und besorgt als Lehnkurie alle auf die Lehngüter Bezug habenden Geschäfte. Das Oberlandesgericht in Münster bildet aber die Apellations-Instanz in Prozessen, in welchen in erster Instanz von dem erst erwähnten Oberlandesgerichte erkannt worden, und die Revisions-Instanz für die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Geheime Obertribunal gehört. Das Oberlandesgericht zu Münster erkennt auch in denjenigen Untersuchungssachen in zweiter Instanz, in welchen in erster Instanz von dem betreffenden Oberlandesgerichte erkannt, oder ein von dem Untergericht abgefaßtes Erkenntniß bestätigt worden.

Untergerichte.

§. 26. Ueber die Einrichtung Unserer landesherrlichen Untergerichte wird eine besondere Instruktion das Nöthige bestimmen.

§. 27.

§. 27. Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Zivilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Patrimonialgerichte.

§. 28. Wegen der den Standesherrn zustehenden Gerichtsbarkeit hat es bei den Bestimmungen der Instruktion vom 30sten Mai 1820. §. 39 — 44. sein Bewenden.

Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 29. Das Verfahren in schwebenden Prozessen wird durch eine besondere Verfügung Unfers Justizministers bestimmt werden.

Verfahren in schwebenden Prozessen.

§. 30. In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15ten Dezember 1783. Bezug genommen, und deren Befolgung vom 1sten Dezember d. J. den Gerichten zur Pflicht gemacht.

Deposital-Geschäfte.

§. 31. Die Einrichtung und Verwaltung der Justiz-Salarienkassen soll in Gemäßheit des Reglements vom 20sten November 1782., der Ansaß der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23sten August 1815. bekannt gemachten Allgemeinen Gebührentaren erfolgen.

Von den Justiz-Salarienkassen und den Gerichtsgebühren.

Die Justizkommissarien und Notarien haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentaxe vom nämlichen Tage zu richten.

§. 32. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 17ten Dezember 1805. und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Vom Verfahren in Kriminalsachen.

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Zivilgerichte nach der Verordnung vom 11ten März 1818. vor die Militairgerichte, oder vor die standesherrlichen Gerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemption und jeder Privat- oder Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Zivilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 21sten Juni 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Friesse.

(No. 951.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Juni 1825., wegen fortbauender Gültigkeit der in der Erhebungs-Rolle vom 19ten November v. J. vorbehaltenen Steuerfäge für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

In der Verordnung vom 19ten November v. J. sind die Tariffäge der Eingangsabgaben in der Erhebungsrolle von demselben Tage, in Ansehung der darin in der zweiten Abtheilung Art. 9., 22., 23.; Litt. a., b., g., h., o., w; No. 2. Art. 25., 34., 37. und 39; Litt. a., benannten Gegenstände, nur bis zum ersten August d. J. für gültig erklärt, indem vorbehalten worden, in der Zwischenzeit über die Besteuerung dieser Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion, die Ansichten und Wünsche der Provinzialstände zu vernehmen. Da aber bis jetzt erst die Landtage in einigen Provinzen abgehalten sind, und diese Angelegenheit nur mit gemeinschaftlicher Berücksichtigung aller Provinzial-Interessen, von dem Gesichtspunkt des allgemeinen Staatsinteresse aus, gehörig beurtheilt werden kann; so finde Ich Mich bewogen, die Dauer der Gültigkeit des gedachten Tarifs für die oben bemerkten Gegenstände, vorläufig noch bis zum Ablauf des Jahres 1826. hiermit zu verlängern.

Potsdam, den 28sten Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
